

Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Bst. b, Bst. c Ziff. 2 bis 8 sowie 9 und 10 (neu), Abs. 2
II. Bezirksgericht

(¹ Das Bezirksgericht beurteilt einzelrichterlich im summarischen Verfahren nebst den in Art. 249, 271, 302 und 305 der Schweizerischen Zivilprozessordnung erwähnten Angelegenheiten:

b) Familienrecht:)

1. Einräumung von Zahlungsfristen (Art. 11 SchITZGB)
(bisherige Ziff. 2 wird aufgehoben)

c) Erbrecht:)

2. Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen (Art. 557 ZGB)

3. Ausstellung der Erbbescheinigung (Art. 559 ZGB)

(bisherige Ziff. 2 bis 8 werden zu Ziff. 4 bis 10)

(² Das Bezirksgericht beurteilt einzelrichterlich im summarischen Verfahren aufgrund des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare² die folgenden Angelegenheiten:)

a) Zuweisung von Miteigentum (Art. 24 PartG)

b) Aufhebung des Vermögensvertrages (Art. 25 Abs. 4 PartG)

(bisheriger Bst. c wird aufgehoben)

§ 2a (neu) III. Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE) vom 21. Dezember 2007³.

² Es ist überdies Vollstreckungsbehörde nach Art. 12 Abs. 1 BG-KKE.

§ 2b (neu) IV. Verwaltungsgericht

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt:

a) Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 450 ZGB)

-
- b) Beschwerden gegen die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung, gegen die Zurückbehaltung in einer Einrichtung und die Abweisung von Entlassungsgesuchen, gegen die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung sowie gegen Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Art. 439 ZGB)

² Das Verwaltungsgericht beurteilt die Beschwerden nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Gesamtgericht, in einer Kammer oder als Einzelrichter. Ergänzend zu den §§ 28 und 60 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁴ kann eine Beurteilung durch den Einzelrichter auch dann erfolgen, wenn das Gericht in kurzem zeitlichem Abstand erneut oder innert Jahresfrist wiederholt angerufen wird, ohne dass ein geänderter Sachverhalt glaubhaft gemacht wird.

Überschrift vor § 3:

2. Abschnitt: Verwaltungsbehörden

§ 4 II. Gemeinderat

Der Gemeinderat ist aufgrund des Zivilgesetzbuches zuständig in folgenden Fällen:

- a) Aufsicht über Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach ausschliesslich der Gemeinde angehören (Art. 84 Abs. 1 ZGB)
- b) Erhebung der Klage auf Anfechtung der Anerkennung (Art. 260 Abs. 1 und 259 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB)
- c) als beklagte Partei im Vaterschaftsprozess (Art. 261 Abs. 2 ZGB)
- d) Anfechtung der Adoption (Art. 269a Abs. 1 ZGB)
- e) amtliches Begehren um Verschollenerklärung (Art. 550 ZGB)
(Abs. 2 wird aufgehoben)

§ 5 III. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

¹ Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind Fachbehörden und bestehen aus je drei bis fünf Mitgliedern (Art. 440 ZGB).

² Sie nehmen die ihnen im Zivilgesetzbuch und im übrigen Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben im Kinderschutz, im Erwachsenenschutz und bei der fürsorgerischen Unterbringung wahr.

³ Der Regierungsrat unterteilt für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden das Kantonsgebiet in zwei Zuständigkeitskreise.

§ 6 IV. Departement

¹ Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement ist die Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Art. 441 ZGB).

² Es ist überdies zuständig in folgenden Fällen:

- a) Namensänderung (Art. 30 ZGB)
- b) Erhebung der Eheungültigkeitsklage (Art. 106 Abs. 1 ZGB)
- c) Erhebung der Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 Abs. 2 PartG)

³ Es ist Zentrale Behörde nach Art. 2 BG-KKE sowie nach Art. 3 Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutze des Kindes bei internationalen Adoptionen vom 22. Juni 2001 (BG-HAU)⁵ und überdies zuständig in folgenden Fällen:

- a) Aussprechung der Adoption (Art. 268 Abs. 1 ZGB)
- b) Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern zwecks späterer Adoption sowie Aufsicht über diese Pflegeverhältnisse (Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB)
- c) beratende Unterstützung der Adoptierten bei Nachforschungen über die Personalien ihrer leiblichen Eltern (Art. 268c ZGB)

§ 7 Abs. 1 und 2

¹ Der Regierungsrat ist zuständig, wo das Zivilgesetzbuch ihm unmittelbar Aufgaben zuweist. Von ihm sowie dem Departement zu erbringende Dienstleistungen kann er vertraglich anderen Kantonen, Organisationen oder Privatpersonen übertragen.

² Der Regierungsrat bestellt eine Kindes- und Erwachsenenschutzkommission. Sie setzt sich aus vier Vertretern der Gemeinden, aus zwei Vertretern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie dem Vorsteher des zuständigen Departements zusammen und hat beratende Funktion.

§ 8

wird aufgehoben.

§ 10 Bst. c

(Für die öffentliche Beurkundung sind zuständig:)

- c) Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter für öffentliche letztwillige Verfügungen und Vorsorgeaufträge.

§ 17a (neu) II. Wohnsitz

Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und damit als Wohnsitz des bevormundeten Kindes und der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Gemeinde (Art. 25, 26 ZGB),

- a) in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat,
- b) in welche sie mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitskreises ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt, oder
- c) in welcher sie bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 18 III. Juristische Personen nach kantonalem Recht 1. Bestand

§ 22 IV. Stiftungsaufsicht

§ 22a

wird aufgehoben.

Überschrift vor § 24:

b) Kindes- und Erwachsenenschutz

§ 24 I. Organisation
1. Ämter

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bilden zusammen mit den Behördensekretariaten Ämter der kantonalen Verwaltung.

² Der Regierungsrat erlässt weitere Bestimmungen über die Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

§ 25 2. Anstellung

Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die Mitarbeiter der Behördensekretariate werden nach Massgabe der Personal- und Besoldungsverordnung⁶ angestellt.

§ 26 3. Zuständigkeit

¹ Örtlich zuständig ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person.

² Sie ist sachlich zuständig, wo ihr das Zivilgesetzbuch oder ein anderes Gesetz eine Aufgabe zuweist. Insbesondere ist dies:

- a) die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kindern (Art. 273 – 275a ZGB) sowie die Anordnung von Massnahmen zum Schutze des Kindes und des Kindesvermögens (Art. 307 – 325 ZGB)
- b) die Förderung der eigenen Vorsorge (Art. 360 – 373 ZGB)
- c) die Abklärung und Anordnung von Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen (Art. 374 – 387 ZGB)
- d) die Errichtung und Aufhebung von Beistandschaften (Art. 390 – 399 ZGB)
- e) die fürsorgliche Unterbringung (Art. 426 ZGB)

Überschrift vor § 27:

wird aufgehoben.

§ 27 4. Besetzung und Vertretung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trifft ihre Verfügungen und fällt ihre Entscheide vorbehältlich abweichender Bestimmungen als Kollegialbehörde mit drei Mitgliedern.

² Der Regierungsrat regelt die Vertretung.

§ 28 5. Einzelzuständigkeit

¹ Der Vorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sorgt für die Verfahrensleitung, namentlich den Erlass von Vorladungen, die Prüfung der Zuständigkeit und die Einberufung der Behörde.

² In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Kindesschutzes:

- a) Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht (Art. 134 Abs. 1 ZGB)
- b) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 287 ZGB)
- c) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b ZPO)
- d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB)
- e) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB)
- f) Zuteilung der elterlichen Sorge an den Vater (Art. 298 Abs. 2 ZGB)
- g) Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil (Art. 298 Abs. 3 ZGB)
- h) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a Abs. 1 ZGB)
- i) Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB)
- j) Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht (Art. 316 Abs. 1 ZGB)
- k) Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB)
- l) Entgegennahme des Kindsvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB)
- m) Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB)
- n) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB)
- o) Mitteilung an das zuständige Einwohneramt über Zuteilung der elterlichen Sorge und Bevormundung von Kindern
- p) Mitteilung der Ernennung des Beistandes an das Betreibungsamt (Art. 68c SchKG)

³ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:

- a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB)
- b) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB)
- c) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB)
- d) Anordnung eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB)
- e) Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 425 Abs. 2 ZGB)
- f) Übertragung der Zuständigkeit für die Entlassung einer Person an die Einrichtung (Art. 428 Abs. 2 ZGB)

-
- g) Mitteilung an Zivilstandsamt, Einwohneramt und Betreibungsamt über das Bestehen einer umfassenden Beistandschaft (Art. 449c ZGB)
 - h) Mitteilung an das Zivilstandsamt über das Bestehen eines Vorsorgeauftrages (Art. 449c ZGB)
 - i) Vollstreckungsverfügung (Art. 450g ZGB)
 - j) Information über das Bestehen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes und Gewähren des Akteneinsichtsrechts (Art. 451 Abs. 2 und 449b ZGB)
 - k) Mitteilung eingeschränkter oder entzogener Handlungsfähigkeit an die Schuldner (Art. 452 Abs. 2 ZGB)
 - l) Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 ZGB)
 - m) Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB)
 - n) Mitteilung der Vermögensverwaltung durch einen Beistand oder eine vorsorgebeauftragte Person an das Betreibungsamt (Art. 68d SchKG)

§ 29 II. Melderecht und Meldepflicht

¹ Jede Person ist berechtigt, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine hilfsbedürftige Person zu melden.

² Mitarbeitende des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sowie Lehrpersonen und Ärzte, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit Kenntnis erhalten, sind zur Meldung verpflichtet, sofern mit anderen Massnahmen keine Abhilfe geschaffen werden kann.

§ 30 III. Mandatsführung 1. Beistand

¹ Als Beistand ist jede natürliche Person ernennbar, welche die für die vorgesehenen Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen vorweisen kann (Art. 400 ZGB).

² Die Berufsbeistände der zuständigen Amtsbeistandschaft übernehmen die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einem Mitarbeiter einer Fachstelle oder einer Privatperson überträgt.

§ 31 2. Amtsbeistandschaften

¹ Die Gemeinden führen die Amtsbeistandschaften.

² Der Gemeinderat kann zur Erfüllung dieser Aufgabe mit anderen Gemeinden eine regionale Amtsbeistandschaft einrichten und betreiben.

³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zu einer regionalen Amtsbeistandschaft zusammenschliessen oder eine Gemeinde zum Beitritt in eine regionale Amtsbeistandschaft verpflichten, sofern dies eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erwarten lässt. Die betroffenen Gemeinden sind zuvor anzuhören.

§ 32 3. Entschädigung und Spesen

¹ Der Beistand hat Anspruch auf Entschädigung und Spesenersatz nach Massgabe von Art. 404 Abs. 1 und 2 ZGB.

² Ist kein Vermögen vorhanden, trägt die Entschädigung und den Spesenersatz jene Gemeinde, in welcher die betroffene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

³ Der Regierungsrat erlässt die weiteren Ausführungsbestimmungen.

§ 33 4. Aufsicht

¹ Die Beistände stehen unter der Fachaufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und unter der Dienstaufsicht der Anstellungsbehörde.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann den Beiständen Weisungen erteilen.

§ 34 IV. Fürsorgerische Unterbringung
1. Zuständigkeit zur Anordnung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie jeder in der Schweiz zur selbstständigen Berufsausübung zugelassene Arzt ist befugt, die fürsorgerische Unterbringung anzuordnen (Art. 428, 429 ZGB).

² Dauert eine vom Arzt angeordnete Unterbringung länger als sechs Wochen, hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die weitere Unterbringung zu entscheiden.

§ 35 2. Nachbetreuung

¹ Besteht Rückfallgefahr, so beantragt der behandelnde Arzt vor der Entlassung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine geeignete Nachbetreuung.

² Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, so holt sie die Meinung des behandelnden Arztes ein.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann der betroffenen Person einen Beistand bestellen mit der Aufgabe, sie zu begleiten und durch geeignete Kontrollen die Einhaltung der Anweisungen zu überwachen.

§ 35a (neu) 3. Ambulante Massnahmen
a) Gegenstand

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann auf ärztliche Vormeinung ambulante Massnahmen anordnen.

² Zulässig sind jene Massnahmen, die geeignet erscheinen, eine Einweisung in eine Einrichtung zu verhindern oder einen Rückfall zu vermeiden. Insbesondere sind dies:

- a) die Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen,
- b) die Anweisung, bestimmte Medikamente einzunehmen,

c) die Anweisung, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten.

³ Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.

§ 35b (neu) b) Kontrolle

¹ Die Anweisung, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Wirten und Alkoholverkaufsstellen des Wohnsitz- und Aufenthaltsortes sowie der näheren Umgebung der betroffenen Person bekannt geben.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann den Beistand oder andere Beauftragte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten und die Befolgung der ambulanten Massnahmen zu kontrollieren.

§ 36 V. Verantwortlichkeit

¹ Der Kanton haftet für den Schaden, der einer Person im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen entstanden ist (Art. 454 ZGB).

² Haftet der Kanton für eine Schadenverursachung durch Angestellte eines anderen Gemeinwesens, ersetzt ihm dieses die geleisteten Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen sowie die ihm auferlegten Gerichts- und Parteikosten.

³ Für den Rückgriff auf die Person, die den Schaden verursacht hat, ist das kantonale Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre⁷ anwendbar.

Überschrift vor § 36a:

wird aufgehoben.

§ 36a VI. Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und vor Verwaltungsgericht ist, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bundesrechts, die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

(Abs. 2 wird aufgehoben)

§ 36b

wird aufgehoben.

§ 36c

wird aufgehoben.

§ 38 I. Sicherung des Erbanges
1. Erbschaftsamt
(a) wird aufgehoben)

¹ Der Bezirksrat bezeichnet das Erbschaftsamt. Er kann diese Aufgabe mit Zustimmung eines andern Bezirks dessen Erbschaftsamt übertragen.

² Das Erbschaftsamt trifft die zur Sicherung des Erbanges erforderlichen Massnahmen (Art. 490, 546, 548 und 551-556 ZGB).

³ Der Regierungsrat ordnet das Verfahren zur Sicherung des Erbanges.

§ 38a (neu) 2. Mitteilung von Todesfall

¹ Das Zivilstandsamt gibt dem Erbschaftsamt den Hinschied einer Person sofort bekannt.

² Das Erbschaftsamt nimmt das Inventar auf (Art. 553 ZGB).

³ Das Inventar enthält ein möglichst genaues Verzeichnis des Erbschaftsvermögens.

§ 39 3. Siegelung

Das Erbschaftsamt ordnet die Siegelung an, wenn es diese als notwendig erachtet oder wenn ein Erbe sie verlangt.

(Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben)

§ 40 4. Verfügungen von Todes wegen und Eheverträge
a) Hinterlegung

¹ Das Einwohneramt ist die Hinterlegungsstelle für Verfügungen von Todes wegen (Art. 504 und 505 Abs. 2 ZGB).

² Es registriert die eingereichten Verfügungen von Todes wegen und bewahrt sie an einem sicheren Orte auf.

³ Bei einem Wegzug händigt es die Verfügungen von Todes wegen der wegziehenden Person aus oder sendet sie ihr per Post nach.

§ 41 Abs. 1 und 2

¹ Der Einzelrichter eröffnet die eingereichten Verfügungen von Todes wegen und die Eheverträge (Art. 557 ZGB).

² Er teilt dem Willensvollstrecker den Auftrag mit.

§ 41a (neu) 5. Erbescheinigung

¹ Der Einzelrichter stellt die Erbescheinigung aus (Art. 559 ZGB).

² Er kann beim Erbschaftsamt ein Verzeichnis der dem Erbschaftsamt bekannten Erben verlangen.

§ 43 Abs. 1

¹ Der Notar hat sich vom Erbschaftsamt die Erbschaft mit der amtlichen Inventaraufnahme, soweit diese bereits vorliegt, übergeben zu lassen und das öffentliche Inventar in der Regel binnen dreier Monate zustande zu bringen.

§ 44 Abs. 1 und 4

¹ Der Notar oder eine von ihm bestimmte Person verwaltet die Erbschaft, bis sich die Erben gemäss Art. 588 ZGB erklärt haben.

⁴ Erweist sich die Fortsetzung eines Gewerbes als wünschbar, so sind die hiefür notwendigen Massnahmen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Einzelrichter zu treffen.

§ 49 Abs. 1 IV. Teilung der Erbschaft
1. Erbschaftsamt

¹ Das Erbschaftsamt ist zuständig in folgenden Fällen:

- a) Mitwirkung bei der Teilung anstelle eines Erben auf Verlangen seines Gläubigers (Art. 609 ZGB)
- b) Losbildung (Art. 611 ZGB)
- c) Anordnung der Versteigerung (Art. 612 Abs. 3 ZGB)
- d) Entscheid über Veräusserung oder Zuweisung besonderer Gegenstände (Art. 613 Abs. 3 ZGB)

II.

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängigen Verfahren zum Erbgang werden nach neuem Recht weitergeführt.

² Die nach neuem Recht zuständige Behörde entscheidet darüber, in welchem Umfang das bisherige Verfahren ergänzt werden muss.

IV.

Besondere Übergangsbestimmung zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung zur Änderung vom ...

Das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978 wird wie folgt geändert:

§ 36a Abs. 3 (neu)

³ Kann die Vormundschaftsbehörde nicht rechtzeitig einberufen werden, so entscheidet der Vormundschaftspräsident oder bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung der Vizepräsident. Solche Verfügungen sind innert 20 Tagen der Vormundschaftsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Mit Inkrafttreten der vollständigen Änderung vom wird § 36a Abs. 3 aufgehoben.

V.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Anhang

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 19. Februar 1970⁸

§ 4 Abs. 1

¹ Die Ehefrau und die minderjährigen Kinder eines Ausländers verlieren das schwyzerische Kantons- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie zusammen mit dem Ehemann oder Vater das Bürgerrecht eines anderen Kantons erwerben.

2. Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 15. Oktober 1970⁹

§ 4

Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

3. Steuergesetz vom 9. Februar 2000¹⁰

§ 9 Abs. 3

³ Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, den Inhabern der Sorge zugerechnet. Vorbehalten bleiben Erwerbs- und Ersatzeinkommen, für welche das minderjährige Kind selbstständig besteuert wird.

§ 181 Abs. 4

⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und die gesetzlichen Vertreter minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erben oder die vorsorgebeauftragte Person urteilsunfähiger Erben beiwohnen.

§ 183 Abs. 1, 2

¹ Für die Inventaraufnahme und Siegelung ist das Erbschaftsamt jenes Bezirkes zuständig, in dem die verstorbene Person ihren letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat. Die kantonale Steuerverwaltung erlässt die notwendigen Weisungen. Sie kann an der Inventaraufnahme teilnehmen.

² Das Erbschaftsamt kann ein zivilrechtlich veranlassstes Inventar übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.

4. Verordnung über die Beurkundung und Beglaubigung vom 24. Mai 2000¹¹

§ 16a (neu) 5. Vorsorgeauftrag

¹ Die Beurkundung des Vorsorgeauftrages richtet sich nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung.

² Die Urkunde muss insbesondere die Aufgaben umschreiben, die der beauftragten Person übertragen werden. Sie kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben und Ersatzverfügungen enthalten (Art. 360 ZGB).

5. Justizverordnung vom 18. November 2009¹²

§ 107 Abs. 1

¹ Bei Anordnung einer therapeutischen Massnahme (Art. 59 bis 61 StGB), einer Verwahrung (Art. 64 StGB) oder einer Schutzmassnahme (Art. 12 bis 15 des Jugendstrafgesetzes¹³) ist der Entscheid der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 112

Das Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Art. 217 Abs. 2 StGB steht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie der Fürsorgebehörde zu.

6. Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 25. Oktober 1974¹⁴

§ 13 Bst. d

(Das Bezirksgericht beurteilt einzelrichterlich ohne Rücksicht auf den Streitwert die folgenden Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten:)

4. Klagen über den Anschluss von Ehegatten, Kindern, Personen unter einer Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes und Pfründern an einer Pfändung (Art. 111 SchKG, Art. 334 ZGB, Art. 529 OR) sowie Einsprachen von Ehegatten und Kindern des Schuldners gegen die Pfändung ihres Erwerbs und der Erträge ihres Vermögens;

7. Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983¹⁵

§ 11 Abs. 2 Bst. f

(² Die Sozialhilfe der Gemeinde umfasst insbesondere folgende Aufgaben:)

- f) Vollzug von Aufträgen und Anordnungen der Fürsorge- sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Zusammenarbeit mit anderen Behörden.

§ 25 Abs. 2, 4

² Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf die Leistungen, die der Hilfsempfänger für sich selbst, seinen Ehegatten während der Ehe und seine Kinder während ihrer Minderjährigkeit erhalten hat.

⁴ *Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer ordentlichen Ausbildung genossen hat, muss der Empfänger nicht zurückerstatten.*

8. Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 24. April 1985¹⁶

§ 2

Das minderjährige Kind hat Anspruch auf Vorschuss, wenn der zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig nachkommt.

9. Verordnung über die Kantonspolizei (Polizeiverordnung) vom 22. März 2000¹⁷

§ 13

Die Kantonspolizei ist berechtigt, Minderjährige oder Personen unter umfassender Beistandschaft, die sich der elterlichen Sorge oder der behördlichen Aufsicht entzogen haben oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entwichen sind, dem Elternteil, welcher die elterliche Sorge inne hat, oder der zuständigen Behörde zuzuführen.

§ 17 Abs. 4

⁴ *Die in Gewahrsam genommene Person ist ohne Verzug über den Grund der Massnahme zu informieren und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Sie hat das Recht, eine Vertrauensperson in der Schweiz benachrichtigen zu lassen. Bei Minderjährigen oder Personen unter umfassender Beistandschaft wird der Inhaber der elterlichen Sorge oder die zuständige Behörde verständigt.*

§ 19b Abs. 6

⁶ *Sind Kinder direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen, erstattet die Kantonspolizei der zuständigen Kinderschutzbehörde Meldung. Kommen ausländerrechtliche oder fürsorgerische Massnahmen in Betracht, informiert die Kantonspolizei die zuständigen Behörden.*

10. Gesundheitsverordnung (GesV) vom 16. Oktober 2002¹⁸

§ 39

¹ *Sämtliche medizinischen und pflegerischen Massnahmen bedürfen der Zustimmung der Patientin oder des Patienten.*

² *Die Vertretung von urteilsunfähigen Personen bei medizinischen Massnahmen richtet sich nach Art. 377 ff. ZGB.*

³ *Für den Gegenstand, die Errichtung und die Wirkungen von Patientenverfügungen gelten die Bestimmungen von Art. 370 ff. ZGB.*

§ 40 Abs. 4 (neu)

⁴ *Für Zwangsmassnahmen gegenüber Personen, die fürsorgerisch untergebracht worden sind, gelten Art. 433 ff. ZGB.*

§ 43 Abs. 2

² Dieses Recht steht bei minderjährigen oder unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen auch der gesetzlichen Vertretung zu, soweit urteilsfähige Patientinnen oder Patienten dem nicht widersprechen. Ebenso steht dieses Recht der mit einem Vorsorgeauftrag oder einer Patientenverfügung beauftragten Person zu.

§ 46 Abs. 3 (neu)

³ Für Einschränkungen der Bewegungsfreiheit bei Aufhalten in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen gelten Art. 383 ff. ZGB.

11. Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005¹⁹

§ 41 Abs. 3

³ Die Kindesschutzbehörde ist über Disziplinar massnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. i und j zu benachrichtigen. Sie hat im Rahmen des Kindesschutzes entsprechende Abklärungen zu treffen und die nötigen Massnahmen einzuleiten.

12. Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 29. Mai 2002²⁰

§ 5

Die Person, die um Ausbildungsbeiträge nachsucht, hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder des Elternteils, der zuletzt die elterliche Sorge innehatte, hier befindet oder die zuletzt zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hier ihren Sitz hat.

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1978 mit 13 245 Ja gegen 8482 Nein (Abl 1978 1075); Änderungen vom 4. Februar 1998 in der Volksabstimmung vom 7. Juni 1998 mit 18 117 Ja gegen 7100 Nein (Abl 1998 784), vom 28. Juni 2007 in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 mit 25 360 Ja gegen 7965 Nein (Abl 2008 485).

² SR 211.231, Partnerschaftsgesetz, PartG.

³ SR 211.222.32.

⁴ SRSZ 234.110.

⁵ SR 211.221.31.

⁶ SRSZ 145.110.

⁷ SRSZ 140.100.

⁸ SRSZ 110.100.

⁹ SRSZ 120.100.

¹⁰ SRSZ 172.200.

¹¹ SRSZ 210.210.

¹² SRSZ 231.110.

¹³ SR 311.1.

¹⁴ SRSZ 270.110.

¹⁵ SRSZ 380.100.

¹⁶ SRSZ 380.200.

¹⁷ SRSZ 520.110.

¹⁸ SRSZ 571.110.

¹⁹ SRSZ 611.210.

²⁰ SRSZ 661.110.